

Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde in Stimmbezirke nach Wählerabteilungen oder Ortsteilen geteilt wird (§ 42 Abs. 3 W. D.).

Die Wählerliste ist vom Gemeindevorstand zu unterschreiben.

### § 2.

Die Ermittlung der Stimmenzahl geschieht nach den in §§ 4, 5 der Wahlordnung für den Landtag vom 2. Juli 1913 aufgestellten Grundsätzen.

Soweit sich die Stimmberechtigung nach dem Einkommen abstuft, kommt aber nur das im Gemeindebezirk versteuerte Einkommen in Betracht (§ 29 Abs. 3 W. D.); es ist daher gegebenenfalls die für die Gemeindecinkommenabgabe maßgebende Sonderabschätzung zugrunde zu legen.

Stimmberechtigte juristische Personen ohne Einkommen (§ 28 Ziffer 1 W. D.) haben, da bei ihnen eine Zusatzstimme nicht in Frage kommen kann, eine Stimme.

Soll einem Stimmberechtigten eine Zusatzstimme zuerkannt werden wegen der Berechtigung zur Führung eines nicht nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung erworbenen Meistertitels, so ist die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere, einzuholen.

### § 3.

W. D. § 41  
Abs. 1 Die Wählerliste ist in der Zeit vom 2. bis 15. Januar zu jedermanns Einsicht auszulegen.

W. D. § 41  
Abs. 2 Der Gemeindevorstand hat rechtzeitig den Ort der Auslegung öffentlich bekannt zu geben und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß während der Auslegefrist jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei ihm Einspruch erheben kann.

Der Einspruch kann mündlich oder schriftlich beim Gemeindevorstand angebracht werden und muß die Beweismittel für seine Behauptungen enthalten.

Gleichzeitig hat der Gemeindevorstand bekannt zu geben, wer aus dem Gemeinderat ausscheidet oder seit der letzten Wahl ausgeschieden ist, und wieviel Mitglieder bei der bevorstehenden Wahl zu wählen sind.

### § 4.

W. D. § 41  
Abs. 3 Ueber den Einspruch (§ 3 Abs. 2) entscheidet, soweit ihm nicht der Gemeindevorstand selbst stattgibt, der Gemeinderat und auf Beschwerde dagegen die Aufsichtsbehörde.

Diese Entscheidungen sind, soweit ausführbar, den Beteiligten mitzuteilen.